



Stadt Melle

Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

zur

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen
Photovoltaikanlage Krukum“

Auftraggeber: Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle

Projekt: Neuaufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“
in Melle, Kreis Osnabrück

Datenlizenz: Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen und verwendeten Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0"; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Berichtstyp: Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Projektnummer: 0664-B-Plan

Kurztitel: Neuaufstellung des B-Plans „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle

Version: 1

Stand: 03.01.2024 – Entwurf –

Bearbeitung: Frank Baudisch
David Beckmann

Unterschrift:



Alte Bielefelder Straße 1 | 33824 Werther (Westf.)
05203 / 9182030 | mail@stadtlandkonzept.de

Stadt Melle

Neuaufstellung des Bebauungsplans 'Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum'

hier:

- **Beratung über die Ergebnisse der Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB**

I. **Beratungsgrundlage**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ neu aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebiets bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses Stadt Melle vom 18.04.2023 wurden die vorgestellten Planentwürfe beraten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ und der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ einschließlich Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 01.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 für jedermann einsehbar gemäß § 3 (1) BauGB im Referat für Stadtentwicklung ausgelegt. Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu entscheiden.

II. Beratung über die Ergebnisse der Verfahrensschritte gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

II.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind **keine** Stellungnahmen eingegangen. Abwägungsrelevante Aspekte liegen aus der Öffentlichkeit insofern nicht vor.

II.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände und der Nachbarkommunen gemäß § 4(1) und § 2(2) BauGB

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und Nachbarkommunen sind Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise etc. abgegeben worden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion GmbH (Schreiben vom 04.05.2023) 2. Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie (Schreiben vom 02.05.2023) 3. BIL-Leitungsauskunft (BEB Erdgas und Erdöl GmbH; Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) (Schreiben vom 09.05.2023) 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 03.05.2023) 5. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.05.2023) 6. Ericsson Services GmbH – Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.06.2023) 7. EWE Netz GmbH (Schreiben vom 04.05.2023) 8. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim (Schreiben vom 25.05.2023) 9. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim (Schreiben vom 02.06.2023) 10. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6, Planen und Bauen, Abteilung Landwirtschaftlicher Immissionsschutz (Schreiben vom 05.06.2023) 11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 25.05.2023) 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
12. Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 02.05.2023) 13. Stadt Melle, Wasserwerk (Schreiben vom 02.05.2023) 14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 05.06.2023)	

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
15.	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <h2 style="margin: 0;">Freiwillige Feuerwehr Melle</h2> <p style="margin: 0;">Der Stadtbrandmeister</p> </div>  </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">M. Finke f. FF Melle Marienstraße 13 49326 Melle</p> <p>per Mail: t.kaumkoetter@stadt-melle.de</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Melle - Bauamt - Schürenkamp 16 49324 Melle</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Michael Finke Marienstraße 13 49326 Melle Tel.: 05429 / 2111 p 05226 / 9844-78 d Mobil 01705200311 E-mail: michael.finke@feuerwehr-melle.de Homepage: www.feuerwehr-melle.de</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px; font-size: x-small;"> Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Datum </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> 28.04.2023 08.Juni 2023 </div> <p>Bauleitplanung der Stadt Melle, Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Kurkum“ sowie 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“, Melle-Riemsloh</p> <p>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Allgemein</u> Die zusätzlich geplante Bebauung des Außenbereichs, nördlich der Autobahn A 30/ An der Europastraße, mit einer Photovoltaikanlage kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Riemsloh und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken wenn, bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:</p> <p><u>2. Verkehrliche Erschließung:</u> Beide Teilflächen westlich und östlich des vorhandenen und beizubehaltenden Wirtschaftsweges müssen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus ständig erreichbar sein. Auf Grund der großen Längs- und Querausdehnung der Anlagen und deren Gefahrenpotential, nicht nur durch die Anlagen selber, sondern auch durch die u.U. trockene Vegetation unter und neben den Anlagen, sowie insbesondere durch mögliche Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe befindliche Trasse der Autobahn A 30, muss umlaufend um die Teilflächen, also im Erschließungsgebiet, ein Fahrweg für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausgebildet werden, um alle Teilflächen erreichen zu können. Diese Feuerwehrumfahrt ist mit einem Erschließungsweg zur noch einzurichtenden Löschwasserelemententnahmestelle anzubinden. Die Löschwasserversorgung kann in einer erreichbaren Entfernung z.Zt. nur über Löschwasserelemententnahmestelle an der „Else“ sicher gestellt werden. An der Löschwasserelemententnahmestelle ist neben der Aufstellfläche für Löschfahrzeuge auch ein Wendehammer für Löschfahrzeuge, ausreichend groß, herzustellen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 15:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Belange des Brandschutzes wurden inzwischen in nachfolgenden Abstimmungsgesprächen mit dem Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle unter Bezugnahme auf die DIN 14230 (Löschwassermenge auch Arbeitsblatt W 405) und DIN 14090 (Zufahrten) konkretisiert bzw. auch modifiziert.</p> <p>Ergebnis dieser Gespräche ist insbesondere, dass nunmehr – auch in Hinblick auf eine Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden – eine vollständige Umfahrung beider Teilflächen der Freiflächen-PV-Anlage nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Stattdessen wird jetzt ein Fahrweg vorgesehen, der das Plangebiet etwa mittig in West-Ost-Richtung quert und beiderseits an die direkt außerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Straßen anschließt. An dem westlichen sowie auch dem östlichen Ende dieses Fahrweges soll nunmehr innerhalb des Anlagengeländes jeweils eine unterirdisch installierte Löschwasser-Zisternen vorgesehen werden. Die Dimensionierung und Befestigung dieser ‚Querverbindung‘ für die Feuerwehr wird entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
	<p>Alle Flächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind ausreichend groß und tragfähig anzulegen, zu kennzeichnen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Fahrwege sind in einer nutzbaren Breite von mind. 3,0 m, befestigt für schwere Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 to und einer Achslast von 10 to, mit entsprechenden Ausrundungen an den Einmündungen und Verschwenkungen, auszulegen und dauerhaft fahrbar zu befestigen. Dies betrifft auch alle notwendigen Aufstellflächen. Die jeweiligen Einmündungen in die o.g. Straßen sind gem. den Anforderungen der DVO-NBauO § 1 und §2 sowie der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Niedersachsen vom 28. Sept. 2012 auszubilden.</p> <p>Alternativ zur vorg. Löschwasserversorgung kann auch eine Löschwasserbevorratung mittels unterirdischen Löschwasserbehälter an der Zufahrt des mittleren Wirtschaftsweges erfolgen. Der Löschwasserbehälter einschl. aller Nebenanlagen ist nach DIN 14230 auszubilden und mit einer Mindestlöschwassermenge von 30.000 Liter auszubilden.</p> <p>Die Übergabestationen sind vorzugsweise an den Feuerwehrumfahrungen zu planen und aufzustellen.</p> <p>Alle Bereiche der mit der Zaunanlage umgebenden PV Anlage sind an Zu- und Einfahrten mit ausreichend breiten Zufahrtstoren zu versehen. Zum Öffnen der Tore sind entsprechende Schlüsselkästen des LK Osnabrück zu verwenden.</p> <p><u>3. Unabhängige Löschwasserversorgung</u> Die Versorgung der beiden Flächen mit Löschwasser ist nur von Norden her als gesichert anzusehen. Die Löschwasserversorgung kann über die unabhängige Lösch- wasserversorgung von der „Else“ sichergestellt werden, sofern eine Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge und eine Saugstelle entsprechend Vorgaben eingerichtet wird. Der Standort der Saugstelle ist in Absprache mit dem Ortsbrandmeister der zuständigen Ortsfeuerwehr Riemsloh festzulegen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Michael Finke - Stadtbrandmeister –</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung								
16.1	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">   </div> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>per e-mail</p> <p style="text-align: center;">Bearbeitet von Uwe Sommer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom - , 28.04.2023</td> <td style="width: 25%;">Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2023.04.00398</td> <td style="width: 25%;">Durchwahl 0511 643 3058</td> <td style="width: 25%;">Hannover 01.06.2023</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de</td> </tr> </table> <p>Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Krumum“ sowie 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Krumum“, Melle-Riemsloh, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom - , 28.04.2023	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2023.04.00398	Durchwahl 0511 643 3058	Hannover 01.06.2023	E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de				<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 16.1:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Melle sieht ausdrücklich vor, die Installation von Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, insb. natürlich Dachflächen vorzusehen. Aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus der regenerativen Energien und der nur begrenzten (zeitnahen) Verfügbarkeit von entsprechenden (Dach-)flächen in ausreichendem Umfang ist eine ergänzende Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit unumgänglich.</p> <p>Allerdings soll diese Inanspruchnahme von zusätzlichen Bodenflächen zum einen so schonend wie möglich erfolgen um eine Beeinträchtigung naturhaushaltlicher Belange zu vermeiden bzw. mindestens zu minimieren. Zum anderen soll die Inanspruchnahme reversibel sein, so dass nach Beendigung der vorgesehenen Nutzungsdauer für die Freiflächen-PV-Anlage und nach Rückbau der Anlage eine Wiederaufnahme der bisherigen (landwirtschaftlichen) Bodennutzung ohne wesentliche funktionale Einschränkungen möglich sein wird.</p> <p>Durch die am hier betrachteten Standort vorgesehene Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage wird eine wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens nur in sehr geringem Umfang stattfinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Teilbefestigung des aus Brandschutzgründen erforderlichen Fahrweges (vgl. Stellungnahme unter Pos. 15) - für die Anlage der befestigten Aufstellflächen für Trafohäuschen sowie der sonstigen erforderlichen Nebenanlagen. <p>Hingegen wird die Anlage der ‚eigentlichen‘ Freiflächen-PV-Anlage keine eingriffserhebliche Veränderung mit sich bringen. Dies begründet sich einerseits aus der nahezu versiegelungsfreien Aufständigung der Modultische mittels Ramppfosten und andererseits aus der Extensivierung der bisher landwirtschaftlich genutzten Böden.</p> <p>Das mit der Errichtung der Modultischreihen entstehende Mosaik aus beschatteten und besonnten Abschnitten sowie ggf. auch zusätzlich angelegten flachen Mulden</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom - , 28.04.2023	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2023.04.00398	Durchwahl 0511 643 3058	Hannover 01.06.2023							
E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de										

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung		
16. 1 Forts.	<p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich nachdrücklich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="300 507 1149 614"> <tr> <td>Kategorie</td> </tr> <tr> <td>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td> </tr> </table> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir begrüßen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p>	Kategorie	hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	<p>für die Retention von Niederschlagwasser wird absehbar eine standörtlich vielfältige und entsprechend artenreichen Wiesen- bzw. Krautvegetation hervorbringen. Von der dauerhaften und vielgestaltigen Vegetation wird auch das Bodenleben und insofern auch der Bodenkörper selbst profitieren.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargelegte, auf Teilflächen des Geltungsbereiches vorhandene ‚hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit‘ wird durch das Vorhaben insofern zum weitaus überwiegenden Teil gesichert bzw. sogar gefördert.</p> <p>Eine Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft nach vollständiger Nutzungsaufgabe der Freiflächen-PV-Anlage wird in Hinblick auf die hohe Bodenfruchtbarkeit als sinnvoll erachtet. Die vorgesehene Sondergebietsnutzung wird deshalb als temporär festgesetzt. Die Textfestsetzungen werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>8. Auflösend bedingtes Baurecht gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB</i></p> <p><i>8.1 Befristung der Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen</i></p> <p><i>„Die Festsetzung der Geltungsbereich Fläche als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlagen‘ gilt für die Dauer der Flächen-nutzung entsprechend dieser Zweckbestimmung. Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe von Teilbereichen der Anlage oder der Anlage insgesamt sind die entsprechenden Anlagenbereiche vollständig rückzubauen und die Flächen sind wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Der Rückbau ist innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufgabe abzuschließen. Eine Nutzungs- unterbrechung von mehr als 24 Monaten gilt ebenfalls als dauerhafte Nutzungsaufgabe.“</i></p> <p><i>Als Folgenutzung nach einer Nutzungsaufgabe der als ‚Sonstiges Sondergebiet‘, Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlagen‘ festgesetzten Flächen wird „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. §9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.“</i></p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p> <p>Im Übrigen ist in Hinblick auf die auch den Bodenschutz betreffenden konkurrierenden Nutzungsinteressen von Landwirtschaft und Energieerzeugung darauf zu verweisen, dass für die Flächen kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt.</p>
Kategorie				
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit				

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
16.1 Forts.		<p>Der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogrammes stellt für das Plangebiet keinen Vorbehalt der Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen fest. Das Plangebiet besitzt daher keine besonderen Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Durch die Wahl des Plangebietes werden keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Raumordnungsprogrammes berührt.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch die Landwirtschaft einem erheblichen Strukturwandel unterliegt. In diesem Zusammenhang ist es für Betriebe interessant, auf neue, zukunftsweisende Nutzungsmöglichkeiten ihrer Flächen zu setzen und so ein zusätzliches Einkommen zu generieren (z.B. sog. Solarfarmer).</p> <p>Bei dem hier betrachteten Vorhaben wurden Flächeneigentümer bzw. auch derzeitige Pächter in die beabsichtigte Änderung der Nutzung (auch externe Maßnahmenflächen) einbezogen. Zwischen den Flächeneigentümern, den Pächtern und dem Vorhabenträger besteht Einigkeit hinsichtlich des geplanten Solarparks.</p>
	<p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Es wird begrüßt, dass diese Normen im Umweltbericht bereits aufgeführt werden.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und in ihren wesentlichen Aussagen in den Umweltbericht als Vermeidungs- bzw. Konfliktminimierungsmaßnahmen übernommen.</p>

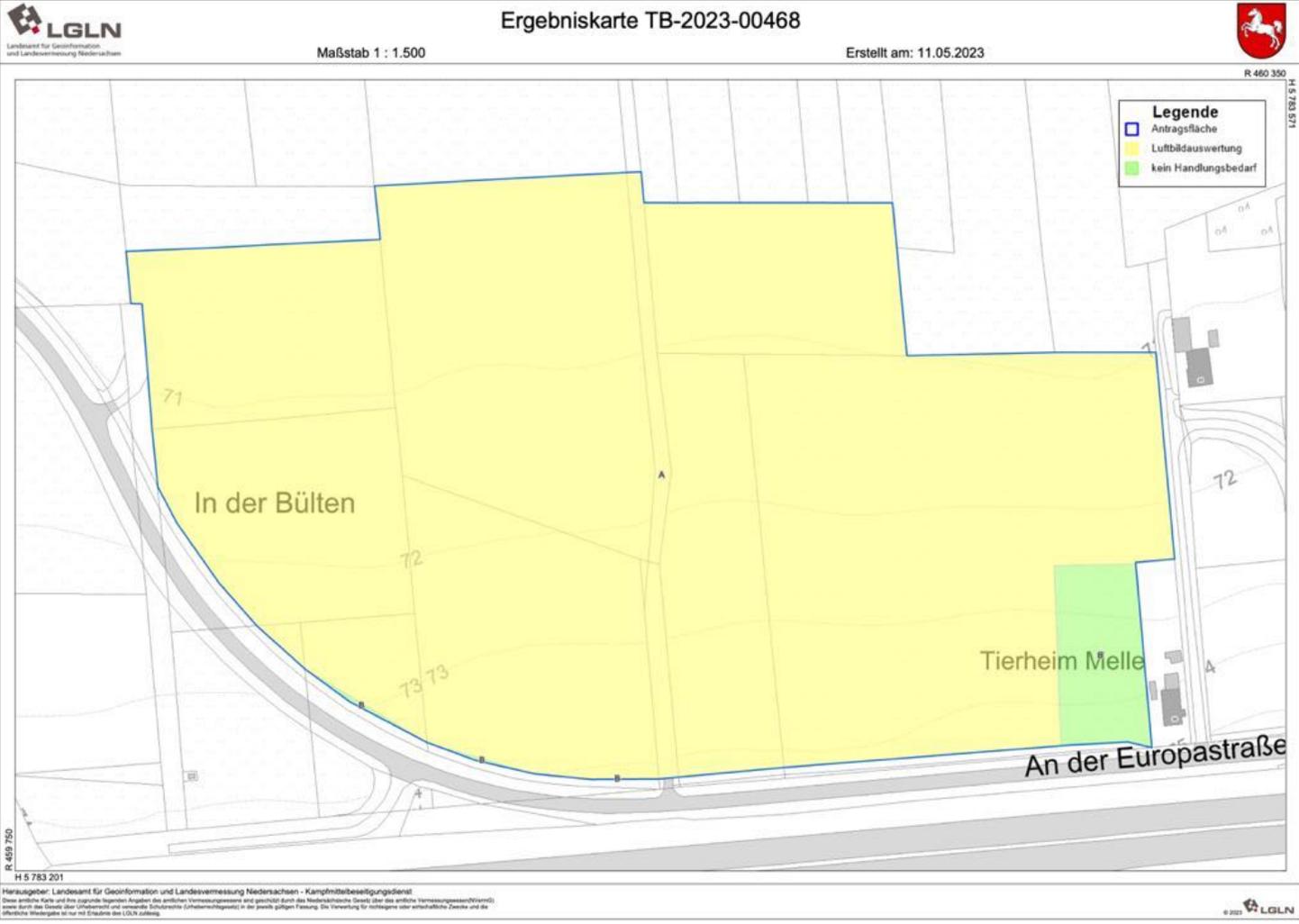
Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
16.1 Forts.	<p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
16.2	<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstrützen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsbereich und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Planungsgebiet formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 16.2:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p>
16.3.	<p>Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p> <p>Uwe Sommer</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 16.3:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
17.	<p>Mail vom 16.05.2023 09:31 Uhr von Elisabeth.Grothaus@lgl.niedersachsen.de</p> <p>Sehr geehrte Frau Kaumkötter, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem mit u. a. Schreiben übersandten Bebauungsplan ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:</p> <p>Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (W-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 W-BauGB nachgewiesen werden soll.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Elisabeth Grothaus</p> <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Dezernat 4 - Wertermittlung, städtebauliche Bodenordnung Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück Tel.: +49 541 503-349 Fax: +49 541 503-101 mailto:elisabeth.grothaus@lgl.niedersachsen.de www.lgl.niedersachsen.de</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 17:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die entsprechende ‚amtliche‘ Plangrundlage lag dem Planungsbüro zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorentwurfsfassung noch nicht vor. Inzwischen liegt sie vor und wird als Plangrundlage für die Entwurfsfassung verwendet.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
18.	  <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover</p> <p>Stadt Melle Bauamt Tanja Kaumkötter Schürenkamp 16 49324 Melle</p> <p>Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 11.05.2023 28.04.2023 TB-2023-00468 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Melle, B-Plan "Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum" und 27. F-Planänderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p>Bernd Alonso-Cortes</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 18:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die empfohlene Luftbildauswertung wurde von der Stadt Melle am 25. Mai 2023 beantragt. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung wurden mit Schreiben vom 16. November 2023 übermittelt. Danach ,besteht kein Handlungsbedarf'.</p> <p>Insofern besteht kein Erfordernis, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern. Allerdings wird unter dem Punkt „III Hinweise“ der ein Textbaustein zum Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden bei Bau- und Erdarbeiten ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In den Festsetzungen unter „Hinweise“ wird folgender Text ergänzt:</p> <p><i>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.“</i></p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
18. Forts.	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">TB-2023-00468</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Melle, B-Plan "Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum" und 27. F-Planänderung</p> <p>Antragsteller: Stadt Melle Bauamt</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
18. Forts.	<p>Anlage zu Stellungnahme Nr. 18</p>  <p>Ergebniskarte TB-2023-00468 Maßstab 1 : 1.500 Erstellt am: 11.05.2023</p> <p>Legende ■ Antragsfläche ■ Luftbildauswertung ■ kein Handlungsbedarf</p> <p>In der Bülden Tierheim Melle An der Europastraße</p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kartografieabteilung Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungsamtes sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung für nichtgesetzliche oder anderweitige Zwecke ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zulässig.</small></p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.1	<div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS OSNABRÜCK Die Landrätin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung</p> </div> <p>Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück</p> <p>Stadt Melle Referat für Stadtentwicklung Schürenkamp 16 49324 Melle</p> <p>Datum: 05.07.2023 Zimmer-Nr.: 4065 Auskunft erteilt: Herr Tubée</p> <p>Durchwahl: Tel. (0541) 501- 4062 Fax: (0541) 501- 6 4062 E-Mail: Philipp.Tubee@lkos.de</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____ FD 6-80-02361-23</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Melle hier: Aufstellung des B-Planes "Freifläche Photovoltaikanlage Krumum" Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zur Stellungnahme vom 05.06.2023 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p>19.1 Regionalplanung (aktualisierte Stellungnahme):</p> <p>Entsprechend der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die Fläche nicht von raumordnerischen Vorsorge- oder Vorrangfestlegungen überplant.</p> <p>Hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes der Else weise ich auf die Ziele der Raumordnung hin, welche eine strikte Beachtungspflicht aufweisen. Zu nennen sind hier das im RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück formulierte Ziel in Kapitel D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2: Hiernach ist „In den Überschwemmungsgebieten [...] darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern.“ Ebenso ist das im LROP, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 des Landes Niedersachsen formulierte Ziel zu beachten. Demnach sind „Überschwemmungsgebiete [...] in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.“ Zu dem Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11, Satz 1 LROP führt die dazugehörige Begründung aus, dass „Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen [...] möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen [ist].“</p> <p>In diesen Vorranggebieten Hochwasserschutz sind alle entgegenstehenden Planungen, insb. neue Baugebiete, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen, die das Fachrecht gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorsieht, sind bei den Festlegungen zu beachten. Der Verwirklichung von Vorhaben, die nach § 78 abs. 2 WHG zulässig sind, steht die Ausweisung als Vorranggebieten Hochwasserschutz nicht entgegen.</p>	<p>Hinweis zur Stellungnahme des LK Osnabrück, Fachbeitrag Regionalplanung:</p> <p>Von der Regionalplanungsbehörde wurde zunächst eine andere, grundsätzlich ablehnende Stellungnahme abgegeben: „... Daher ist das Überschwemmungsgebiet von Überbauungen jedweder Art (auch Nebenanlagen, Versiegelung etc.) freizuhalten. Von einer Überplanung des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanentwurfs ist abzusehen...“</p> <p>Mit Verweis auf die möglichen Sonderregelungen gemäß §78 Abs. 2 WHG wurde diese Stellungnahme nach Rücksprache mit der Stadt Melle sowie auch dem Investor neu gefasst. Diese aktuelle Stellungnahme ist nebenstehend aufgeführt.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.1:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Ziele der Raumordnung wurden im Rahmen der Planerstellung insgesamt beachtet. Eine Beeinträchtigung ist durch den vorliegenden Planentwurf in keiner Weise zu besorgen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen konfliktarmen Aufständigung der Modultische durch Rammpfosten kann eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses im nach Starkregenereignissen nahezu ausgeschlossen werden. In gleicher Weise ermöglicht auch der vorgesehene Mindest-Bodenabstand der Einzäunung von 20cm (zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Kleinsäuger) einen weiterhin unbehinderten Abfluss von Hochwasser.</p> <p>Hinsichtlich seiner Funktion als Teilfläche des Regenwassereinzugsgebietes der Else ist durch das Planvorhaben aufgrund der damit einhergehenden extensivierten Bodennutzung und dauerhaften Vegetationsbedeckung zukünftig von einer verbesserten Retentionswirkung für Niederschlagwasser auszugehen. Zudem wird die vielgestaltigere Vegetationsbedeckung eine erhöhte Verdunstungsrate bewirken, was ebenfalls den Oberflächenwasserabfluss minimiert und gleichzeitig den kleinräumigen Wasserkreislauf begünstigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.2	<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht. In der Begründung aus 02/2023 sind in Kap. 6 auf Seite 19 f. Immissionen aufgeführt. Diese beziehen sich nicht auf die landwirtschaftlichen Immissionen. Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind in Kap. 7 auf Seite 20 der Vorentwurfsbegründung abgebildet.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung nicht abschließend ist.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.2:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsempfehlung ist nicht erforderlich.</p>
19.3	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Unter folgenden Bedingungen bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Niederschlagswasser muss zwischen den einzelnen Solarmodulen über die belebte Bodenzone versickern können. 2. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe während des Baus und Betriebes der Anlage darf nicht zu befürchten sein. 	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.3:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die von der Unteren Wasserbehörde des LK Osnabrück für eine Zustimmung zum Vorhaben formulierte Bedingung unter Pos. 1 wird vor dem Hintergrund der bestehenden, nur sehr bedingt versickerungsfähigen Böden im Plangebiet so interpretiert, dass jedenfalls keine Verschlechterung der derzeitigen Abfluss-Situation entstehen darf. Diesbezüglich wird auch auf die Erläuterung der Verwaltung zu Pos. 19.1 verwiesen. Danach ist durch das Vorhaben aufgrund der zukünftig dauerhaften und extensiven Vegetationsbedeckung der gesamten Bodenfläche von einer Verbesserung der kleinräumigen wasserhaushaltlichen Situation auszugehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.4.1	<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>1. Für Gastvögel wertvolle Bereiche Das Plangebiet liegt vollständig in einem Bereich, der beim NLWKN als „wertvoller Bereich für Gastvögel“ eingestuft wurde. Hieraus entsteht ein Konflikt, da die Gastvögel überwiegend vertikale Strukturen meiden.</p> <p>2. Kompensationsfläche Unmittelbar nordöstlich grenzt eine Kompensationsfläche der Bauleitplanung der Stadt Melle an (2300.78-c, B-Plan: „Agrar-Technologie-Zentrum Melle“). Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßn.) für den Kiebitz. Dies ist problematisch, da der Kiebitz vertikale Strukturen meidet.</p> <p>Aus den o.g. Fakten ergeben sich Konflikte. Inwieweit diese lösbar sind, kann aktuell nicht beurteilt werden, da genauere Daten noch nicht vorliegen; dies gilt insbesondere für die Einstufung durch den NLWKN. Bestandserhebungen sind laut Umweltbericht in Arbeit.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Wenn es sich um eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz handelt, ist von der Fläche ein großer Abstand mit vertikalen Strukturen einzuhalten; die genaue Breite ist von einem Gutachter zu ermitteln. Nach erster Einschätzung beläuft sich der einzuhaltende Abstand auf ca. 100 m.</p> <p>Aus den Konflikten kann sich u. U eine deutliche Verkleinerung der für PV nutzbaren Fläche ergeben. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes beeinträchtigen. Möglicherweise würde eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erforderlich; inwieweit eine Ausnahme (bzw. Ausnahmen) zugelassen werden könnten, kann aktuell nicht beurteilt werden.</p> <p>Insofern kann aus naturschutzrechtlicher Sicht aktuell nur gesagt werden, dass der Vollzug des Bebauungsplans <u>nach aktuellem Kenntnisstand</u> nicht rechtssicher möglich ist, da u.U. nicht lösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen können.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.4.1:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Bereits im Jahr 2022 wurde zwischen Mitte März und Anfang Juli eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2012) durchgeführt. Das angesetzte Untersuchungsgebiet kann dem Umweltbericht (Kap. 2.2.1) entnommen werden.</p> <p>Es ist bekannt, dass insbesondere Wiesenvögel einen Abstand zu vertikalen Strukturen, wie Gehölzen, Wäldern oder massiven Zaunanlagen einhalten. Auf der Grundlage einer vorab durchgeführten, überschlägigen artenschutzrechtlichen Betrachtung des Gebietes wurden deshalb im vorliegenden Fall bereits bei der Vorentwurfsplanung (artenschutzrechtliche) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:</p> <p>So wird zum einen auf eine massive Zaunanlage zugunsten eines lichtereren Wildzaunes verzichtet. Darüber hinaus wird der nördliche Bereich der Zaunanlage nur sehr lückig mit (Einzel-)Gehölzen bepflanzt, um eine Meidewirkung bei den potenziell betroffenen Wiesenvogelarten nicht entstehen zu lassen. Ein vollständiger Verzicht auf Strauchgehölzpflanzungen entlang der Nordseite des Plangebietes wurde sowohl aus Gründen der Landschaftsbildgestaltung als auch zum Schutz des Gebietes vor Störeinflüssen aus der nördlich angrenzenden Flächennutzung als Modellflugplatz nicht als sinnvoll angesehen.</p> <p>Zum anderen ist zugunsten einer verstärkten Berücksichtigung naturhaushaltlicher Belange eine besondere Modultischordnung entworfen worden: Jeweils maximal 5 Modultischreihen werden als Gruppe mit einem Reihenabstand von jeweils 3m installiert. Zwischen den Gruppen wird ein erweiterter Abstand von mindestens 5m eingehalten. Hierdurch sollen die entstehenden, als artenreiche Wiesenvvegetation extensiv und dauerhaft unterhaltenen Zwischenräume auch als Lebensraum für Wiesenvogelarten weiterhin Attraktivität besitzen.</p> <p>Als zusätzliche Strukturanreicherung ist in den entstehenden Extensiv-Grünlandbereichen unter und zwischen den Modultischen die Modellierung von (temporär waserführenden) Mulden sowie von Stein- und Totholzhaufen vorgesehen. Diese ergänzenden Strukturen sollen den erfassten Vogelarten als Lebensraum dienen.</p> <p>Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass sich extensiv bewirtschaftete Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln können.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.4.1 Forts.		<p>So etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel und Rebhuhn. Auch für Braunkehlchen sind positive Effekte bekannt.</p> <p><i>(Für eine detailliertere Betrachtung der Lebensraumansprüche der potenziell im Plangebiet beheimateten Wiesenvogelarten wird auf den separat erstellten Artenschutzbeitrag verwiesen.)</i></p> <p>Anders ist die Situation für den Kiebitz zu bewerten. Zwar gibt es positive Beispiele aus Dänemark, die eine Ansiedlung von Kiebitzen in einem Solarthermiepark nachweisen. Es ist aber anzunehmen, dass die Modultische eine gewisse Kulissewirkung auf die Art entfalten werden. Als Meidedistanz ist – unter Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (transparenter Zaun, Reihenabstand Modultische) 50 –100 m anzusetzen. Demnach wird auf Grundlage der vorliegenden Erfassungsergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens ein Kiebitzrevier verloren gehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es wahrscheinlich, dass die Kulissenwirkung auch auf die angrenzende und vom Umweltbüro in seiner Stellungnahme benannte CEF-Maßnahme „Agrar-Technologie-Zentrum Melle“ einwirkt. Unter Berücksichtigung der angesetzten Meideabstände wird die CEF-Maßnahme in einem Umfang von etwa 1 ha beeinträchtigt. Hinzu kommt der Verlust von einem Kiebitzrevier.</p> <p>Das benannte Gastvogelgebiet „Hase-, Elsetal, Melle“ (Nr. 8.6.01.01) weist nach Angaben des NLWKN (anders als in der Stellungnahme dargelegt) einen offenen Status auf. (vgl. hierzu: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarde/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/gastvogel/datenbewertung-und--herausgabe-gastvoegel-172096.html).</p> <p>Die Daten schreiben dem Gebiet keine „landesweite Bedeutung“ zu. Mit einer Gesamtgröße von etwa 1.830 ha gehört das Gebiet zu einem der größten Gebiete die das NLWKN als Gastvogellebensraum auflistet. Es umfasst insbesondere den Auenbereich der Else von der Bifurkation in Melle-Gesmold bis zur Landesgrenze in Bruchmühlen.</p> <p>Durch die vorgesehenen (Gestaltungs-)Maßnahmen und die extensive Bewirtschaftung der Anlage sind zumindest Teilbereiche der Fläche weiterhin für Zugvögel als Rastgebiet nutzbar (s.o.).</p> <p>Die Bedeutung des Gastlebensraumes insgesamt wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden als angemessen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange angesehen:</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.4.1 Forts.		Für die veranschlagten Beeinträchtigungen von einem Kiebitzrevier und den Verlust von einem weiteren Kiebitzrevier wird ein Kompensationserfordernis im Umfang von 3 ha angesetzt. Durch diese Kompensation lässt sich eine Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten erreichen. Um den Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen überprüfen bzw. auch eine Nachkorrektur durchführen zu können, ist außerdem ein Monitoring der Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
19.4.2	<p>Darstellungen im Umweltbericht:</p> <p>-Auf S.45 sind in der Abb. 5 die Biotopwertigkeiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell aufgeführt. Die Darstellung in Abb. 5 ist falsch, großflächig „wertlose“ Bereiche („vollversiegelt, WF 0) kommen im Plangebiet nicht vor. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.4.2:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Der Abb. 5 ist offensichtlich eine fehlerhafte Legende beigefügt. Dies wird korrigiert.</p>
	<p>-Landschaftsbild: Auf S.60 ist angegeben, dass die Anlage durch Heckenpflanzungen in die Landschaft integriert werden soll. Dies ist mit dem Artenschutzgutachter abzustimmen. Evtl. ist eine Eingrünung nach Norden aus Artenschutzgründen nicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Eingrünung entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange in enger Abstimmung mit dem Artenschutz-Gutachter bereits in der Vorentwurfsfassung als ‚aufgelockerte‘ Gehölzeingrünung vorgesehen. Eine Meidewirkung bei den potenziell vom Vorhaben betroffenen Wiesenvogelarten soll dadurch vermieden werden. Ein vollständiger Verzicht auf Strauchgehölzpflanzungen entlang der Nordseite des Plangebietes wurde sowohl aus Gründen der Landschaftsbildgestaltung als auch zum Schutz des Gebietes vor Störeinflüssen aus der nördlich angrenzenden Flächennutzung als Modellflugplatz nicht als sinnvoll angesehen.</p>
	<p>-Entwicklung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen: Die Entwicklung von Extensivgrünland sollte festgesetzt werden, idealerweise mit einer extensiven Schafbeweidung. Dementsprechend ist die Bauweise der Module anzulegen. Hierdurch kann voraussichtlich ein sehr großer Teil einer ggf. notwendigen Kompensationsleistung erbracht werden; dies allerdings nur bei konkreter Festsetzung.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Entwicklung der „unversiegelt verbleibenden Freiflächen des festgesetzten sonstigen Sondergebietes ... zwischen und unter den Photovoltaikmodulen (...) als artenreiches, mesophiles Grünland...“ war bereits in der Vorentwurfsfassung unter Pos. 7.1 der Textfestsetzungen verbindlich geregelt (in der Entwurfsfassung finden sich diese Festsetzungen nunmehr unter Punkt 7.2.2). Die festgesetzte Mindesthöhe der Modulrücke berücksichtigt diese Zielsetzung. Darüber hinaus wird auch eine mindestens gelegentliche Schafbeweidung angestrebt. In Hinblick auf die nicht dauerhaft sicherzustellende Umsetzbarkeit einer (wünschenswerten) Schafbeweidung verbietet sich aber diesbezüglich eine Festsetzung.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.4.2 Forts.	<p>-Zaunanlage: Für die Zaunanlage bedeutet die Festsetzung von Extensivgrünland mit Schafbeweidung, dass der Zaun wolfsicher sein muss. Die auf S.72 dargestellte Bauweise (20 cm Abstand von der Bodenoberfläche) ist dann nicht möglich. Bei einem wolfsicheren geschlossenen Zaun können anstelle der erhöhten Bauweise evtl. Korridore eingerichtet werden, die Tierwanderungen ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Abwägung konkurrierender naturhaushaltlicher Belange ist der Entscheidung für eine Zaunanlage mit ca. 20cm Abstand zur Bodenfläche sehr eindeutig der Vorzug zu geben. Wesentliche Gründe sind zum einen die Sicherstellung eines ungehinderten Abflusses von Niederschlagwasser im Hochwasserfall (Verhinderung eines Aufstaus durch Festsetzen von Treibgut im Zaun) sowie auch die Vermeidung einer Barrierewirkung für Kleinsäuger. Die Errichtung von ‚Korridoren‘ innerhalb des Anlagengeländes ist keinesfalls eine praktikable Alternative angesichts der Größe der Anlage.</p>
	<p>-die FFH-Verträglichkeit ist zu betrachten; nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht von einer Unverträglichkeit auszugehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde und wird jeweils dem Bearbeitungs- und Planungsstand des Vorhabens entsprechend geprüft. Bisher haben sich keine Anzeichen für eine FFH-Unverträglichkeit des Vorhabens ergeben. Weiterhin sind für den hier betrachteten Vorhabentyp auch keine Planänderungen (mehr) zu erwarten, die eine FFH-Unverträglichkeit für das zu betrachtende FFH-Gebiet ‚Else und obere Hase‘ bewirken könnten, zumal eine direkte oder indirekte Inanspruchnahme von Fließgewässerlebensräumen in keiner Weise erfolgen wird. Vor dem Hintergrund der gleichlautenden Einschätzung der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde des Kreises Osnabrück gemäß der vorliegenden Stellungnahme erfolgt deshalb die geforderte FFH-Verträglichkeitsbetrachtung im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes (siehe Kap. 2.4 Natura 2000). Von einer vertiefenden, separaten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann abgesehen werden.</p>
19.5.1	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Im Umweltbericht wird dargestellt, dass auf rund der Hälfte des Plangebietes gem. BK 50 schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorliegen. Durch eine Umnutzung zum Sondergebiet für Photovoltaikanlagen kommt es zu einem Verlust besonders ertragreicher, nährstoffreicher Böden für die landwirtschaftliche Nutzung. Dies steht der Gesamtstädtischen Konzeption in Kapitel 7 der Begründung entgegen, bei der für einen „Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig Flächen bereitzustellen [sind], deren Inanspruchnahme nicht in Nutzungskonkurrenz zu anderen bedeutenden, flächenbeanspruchenden Nutzungen der Stadt Melle steht. Insbesondere soll eine Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung, aber auch mit Naturschutzbelangen vermieden werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.5.1:</u></p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die seit dem 31.01.2014 rechtswirksame ‚Teilfortschreibung Energie 2013‘ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Osnabrück legt fest, für welche bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen nicht in Frage kommt: „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirt-</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.5.1 Forts.		<p><i>schaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt der Landwirtschaft gilt, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.“ (Kap. D 3.5 05, S.27)</i></p> <p>Für das Plangebiet besteht gemäß RROP 2004 nicht der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft. Dementsprechend besteht kein Zielkonflikt zwischen der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“ und den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung (gem. § 1 Abs. 6 BauGB).</p> <p>Die ‚Konkurrenz‘ zur landwirtschaftlichen Flächennutzung ist als temporär anzusehen. Eine zukünftige Wiederaufnahme der bereits jetzt auf den beanspruchten Flächen dominierenden Grünlandnutzung ist nach einer Beendigung der aktuell vorgesehenen Nutzung zur ‚Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie‘ weitgehend unproblematisch und verzögerungsfrei möglich, da nach dem Rückbau der nur durch Rammpfosten auf der Fläche aufgestellten Modultische keine relevanten Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich sein werden.</p> <p>Eine Konkurrenz mit Naturschutzbelangen kann aufgrund der vorgesehenen Extensivnutzung sowie Strukturanreicherung nahezu der gesamten Bodenfläche der projektierten PV-Freiflächenanlage im funktionalen Zusammenspiel mit den darüber hinaus vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die zukünftige großflächige Extensivnutzung der Flächen eine wesentliche Steigerung der Biodiversität des betrachteten Raumes sowie darüber hinaus auch Gunstwirkungen insbesondere für kleinklimatische und wasserhaushaltliche Belange erbringen wird. Beispielhaft seien erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugen von Verdunstungskälte durch strukturreiche Vegetation, - dadurch Stützung des kleinräumigen Wasserkreislaufes - verbesserte Retention von Niederschlagwasser und damit verbesserte Versickerungsleistung aufgrund größerer Bodenrauigkeit - qualitativ verbesserte Grundwasserneubildung aufgrund vielgestaltiger und dauerhafter Durchwurzelung des als Filtermedium wirksamen Oberbodens - Bodenschutz aufgrund dauerhafter Vegetationsbedeckung

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.5.2.	<p>Gem. BK 50 des Nibis-Kartenservers herrschen im Untersuchungsgebiet grundwasserbeeinflusste Bodentypen wie Tiefer Gley, Mittlere Gley-Vega und Mittlerer Pseudogley vor. Im südlichen Bereich haben sich Mittlere Pseudogley-Braunerden ausgebildet. Die Datengrundlage ist jedoch bei einem Maßstab von 1:50.000 sehr ungenau. Es wird daher empfohlen, eine Bodenfunktionsbewertung durchzuführen.</p> <p>Die Verdichtungsempfindlichkeit der Auenböden ist als hoch einzustufen. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Photovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. Din 19369 erarbeitet werden, und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.5.2:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Aufgrund der für Freiflächen-PV-Anlagen typischen Bau- und Nutzungscharakteristik in Verbindung mit den konkret vorgesehenen Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen kann eine eingriffsrelevante Verschlechterung der Bodenfunktionen für die Vorhabenfläche sicher ausgeschlossen werden (vgl. auch Erläuterung zu Pos. 19.5.1). Insofern wird eine Bodenfunktionsbewertung nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Über das Erfordernis und ggf. die Konzeptionierung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann sinnvoll erst auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und Vorliegen einer abschließend konkreten Vorhabenbeschreibung entschieden werden.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die bezüglich Bau, Anlage und Betrieb erforderlichen bzw. sinnvollen Vermeidungsmaßnahmen thematisiert und ggf. als Festsetzungen oder als Hinweise formuliert.</p> <p>Auch der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für Planung und Ausführung wird als Hinweis in den B-Plan aufgenommen.</p>
19.5.3	<p>In Abb. 5 auf S. 45 wird im Umweltbericht dargestellt, dass großflächig „wertlose“ Bereiche als vollversiegelte Flächen der Wertstufe WF 0 zuzuordnen sind. Es handelt sich aktuell um Ackerflächen, die gem. NIBIS-Kartenserver zu großen Teilen auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit liegen. Eine Einstufung als wertlose Fläche kann hier nicht korrekt sein und ist entsprechend zu hinterfragen bzw. zu korrigieren.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.5.3:</u></p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Beschriftung der Abbildung ist fehlerhaft und wird entsprechend korrigiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.6	<p><u>Kreisstraßen:</u></p> <p><u>Kreisstraße 206, Abschnitt 20, Station 250 bis Station 820</u></p> <p>Seitens des Fachdienst 9 - Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der Straße „An der Europastraße“ handelt es sich um eine Kreisstraße, für die außerhalb von Ortsdurchfahrten für Hochbauten Mindestabstände einzuhalten sind. In der Entwurfsbegründung sind dazu keine Ausführungen enthalten.</p> <p>Es gelten die Abstandsregelungen des § 24 NStrG.</p> <p>Dies sind 20,00 Meter vom befestigten Rand der von Kfz zu nutzenden Fahrbahn der Kreisstraße. Bei einer Ausführung entsprechend der in Abbildung 9 dargestellten Visualisierung wären die Anforderungen des NStrG erfüllt und darüber hinaus Blendwirkungen auf den Verkehr auf der Kreisstraße durch die Begrünung ausgeschlossen.</p> <p>Es ist sicher zu stellen, dass kein Niederschlagswasser auf den Radweg geleitet wird.</p> <p>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. § 20 Abs. 2 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine entsprechende Erlaubnis ist einzuholen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 19.6:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die einzuhaltenden Mindestabstände der baulichen Nutzung zur angrenzenden Kreisstraße wurden bei der Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt.</p> <p>Danach wird mit den geplanten PV-Modulreihen ein Mindestabstand von 20.m zur Kreisstraße nicht unterschritten. Eine entsprechende konkrete Aussage wird in der Begründung zur Entwurfsfassung ergänzt. Dieser Abstand entspricht der Visualisierung gemäß Abb. 9, die bereits mit der Begründung zur Vorentwurfsfassung vorgelegt wurde.</p> <p>Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Anlagengelände in angrenzende Flächen wird generell nicht stattfinden.</p> <p>Für die erforderlichen Zufahrten zum Anlagengelände wird im weiteren Verfahren eine entsprechende Erlaubnis eingeholt. Eine diesbezügliche Vorabstimmung mit den zuständigen Ämtern hat bereits stattgefunden.</p> <p>Änderungen der verkehrlichen Erschließung auf Kreisstraßengrund sind weder erforderlich noch vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
19.6 Forts.	<p>Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Änderungen auf Kreisstraßengrund erforderlich sein, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 – Straßenbau- und Straßenunterhaltung, abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Tubée</p>	

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung												
20.1	<div style="text-align: center;">  <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> </div> <p>Bezirksstelle Osnabrück Am Schölerberg 7 49082 Osnabrück Telefon 0541 56008-0 Telefax 0541 56008-150</p> <p>Internet: www.lwk-niedersachsen.de</p> <p>Bankverbindung IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284</p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück</p> <p>Stadt Melle Bauamt Frau Kaumkötter Postfach 13 80 49304 Melle</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ansprechpartner in</td> <td>Durchwahl</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2021001Ki./My</td> <td>Herr Kirchhoff</td> <td>-122</td> <td>Karl.Kirchhoff@lwk-niedersachsen.de</td> <td>02.06.2023</td> </tr> </table> <p>Bauleitplanung der Stadt Melle - 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum"; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hier: landwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau Kaumkötter,</p> <p>die Stadt Melle plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ nördlich der Bundesautobahn A 30 in der Ortslage Krukum. Der überplante Bereich zur Größe von rund 10 ha unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (überwiegend Acker). Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Einleitende Hinweise</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u. E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll.</p>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum		2021001Ki./My	Herr Kirchhoff	-122	Karl.Kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	02.06.2023	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 20.1:</u></p> <p>Der ‚einleitende Hinweis‘ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung (erste Begehung im Herbst 2022) wurde das Plangebiet etwa zu gleichen Teilen als Acker und als Grünland genutzt. Mit der seit dem 31.01.2014 rechtswirksamen ‚Teilfortschreibung Energie 2013‘ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Osnabrück besteht auf regionaler Ebene für die Bauleitplanung bereits eine konkrete Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der konkurrierenden Flächennutzungen Landwirtschaft und Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. (Vgl. hierzu auch Ausführungen unter Pos. 19.5.1.) Eine Konkretisierung der Aussagen des regionalen Raumordnungsplanes stellt der Flächennutzungsplan dar, der im Übrigen auch eine Abwägung der konkurrierenden Belange und Nutzungsansprüche auf städtischer Ebene enthält.</p> <p>Die ‚Konkurrenz‘ zur landwirtschaftlichen Flächennutzung ist als temporär anzusehen. Eine zukünftige Wiederaufnahme der bereits jetzt auf den beanspruchten Flächen dominierenden Grünlandnutzung ist nach einer Beendigung der aktuell vorgesehenen Nutzung zur ‚Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie‘ weitgehend unproblematisch und verzögerungsfrei möglich, da nach dem Rückbau der nur durch Ramppfosten auf der Fläche aufgestellten Modultische keine relevanten Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Im Übrigen wird der Rückbau durch entsprechende Rückbaupflichterklärungen und Hinterlegen einer Rückbaubürgschaft verbindlich geregelt.</p>
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum									
	2021001Ki./My	Herr Kirchhoff	-122	Karl.Kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	02.06.2023									

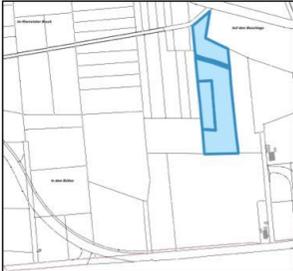
Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
20.1 Forts.	<p>Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z. B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiter zunehmen wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.</p> <p>Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollte die oben genannte planerische Zielaussage in Verbindung mit einer Potenzialflächenanalyse frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden.</p> <p>Um den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ darzustellen, kann nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesenen Schutzgebieten, eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen, die innere Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer – aus landwirtschaftlicher Sicht – hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden, während eine Lenkung hin zu landwirtschaftlich „entbehrlichen“ Flächen (Grenzstandorte mit geringem Ertragspotential) möglich wird. Landwirtschaftliche Belange sollten als gleichwertiger, öffentlicher Abwägungsbelang in die Planunterlagen aufgenommen werden (vgl. [1]).</p>	
20.2	<p><u>Konkrete Hinweise</u></p> <p>Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beziehen sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück keine Festsetzung, die die Landwirtschaft betrifft („Vorsorgegebiet Landwirtschaft“), wengleich entsprechende Bereiche unmittelbar nördlich angrenzen.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen (möglicher Staubeintrag) keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf die folgenden Punkte hin, die im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur entspricht nicht den Grundsätzen des LROP 2017 [?], nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeit auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen) frühzeitig im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächenbeanspruchung für die eigentliche Baumaßnahme als auch auf Flächen für Baustelleneinrichtungen, für die Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterial sowie auf Kompensations-</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 20.2:</u></p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des §2 EEG 2023 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
20.2 Forts.	<p>flächen. Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so wird dort dennoch darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen ist, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74). Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie angestrebte Minderungsmaßnahmen sollten daher im Verfahrensverlauf erfasst und beschrieben werden.</p> <p>Zum aktuellen Planungsstand des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für den/die jetzigen Bewirtschaftenden aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Nutztierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren – in Abstimmung mit dem/den derzeitigen Bewirtschaftenden der Flächen – erfasst und berücksichtigt wird.</p> <p>Hinsichtlich vorgesehener Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.</p> <p>Eine Verschleppung (insbesondere von Problemunkräutern) auf benachbarte Flächen – vorrangig durch Samenflug – ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Hingewiesen sei an dieser Stelle weiterhin auf die hohe Bodenfruchtbarkeit des hier betrachteten Standortes [3], auf welchem mit vergleichsweise geringem Input (Energie, Zusatzbewässerung etc.) hohe Erträge generiert werden können. Ein Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann, wenn überhaupt, nur mit einer landwirtschaftlichen Intensivierung weniger fruchtbarer Böden kompensiert werden, welches mit einem höheren Ressourcenverbrauch einhergeht.</p> <p>Die Naturschutzgesetzgebung bewertet das Schutzgut Boden nach anderen Kriterien als es das Bodenschutzrecht vorsieht. Die Ökosystemleistungen eines Bodens werden in Deutschland gesetzlich über die Bodenfunktionen beschrieben (vgl. MU [4]). Die Belange des Bodenschutzes sollten daher ergänzend zu den Belangen des Naturschutzes dargestellt werden, um sie rechtskonform in die Abwägung einbinden zu können. Besonders die Lebensraumfunktion sollte auf Landwirtschaftsflächen über die Acker- bzw. Grünlandzahl abgeleitet werden (vgl. [5]). Dabei sollten auch die im regionalen Vergleich fruchtbarsten Böden berücksichtigt werden (vgl. NLWKN [6])</p> <p><small>1 Verband der Landwirtschaftskammern, Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften, Deutscher Bauernverband (2012): Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG. https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/RO/Agrarstrukturelle_Belange_FINAL_Febr_2012.pdf (Zugriff 09.05.2023)</small></p> <p><small>2 LROP (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover</small></p>	<p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Im Sinne der Stellungnahme werden die nachbarschaftsrechtlichen Belange im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Flächen des Geltungsbereiches besitzen zwar eine hohe Bodenfruchtbarkeit, jedoch besteht – z.T. über längere Zeiträume im Jahr – aufgrund der Lage in Gewässernähe und dem damit verbundenen zeitweise sehr hoch anstehenden Grundwasser sowie der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden eine sehr schlechte Bewirtschaftungseignung (insbesondere Flurstück 47). Dies hat in der Vergangenheit bereits zur Umwandlung wesentlicher Flächenanteile in (Dauer-)Grünland geführt. Weiterhin war diese unbefriedigende Eignung zur Bewirtschaftung mit ausschlaggebend für die nun vorgesehene Umnutzung für eine Freiflächen-PV-Anlage.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
20.2 Forts.	<p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 – wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben – umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [7] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, die „Nutzungsänderung von Freiflächen“ bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges“, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorgegenutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern die geplante Photovoltaikanlage, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden soll, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslöst. Durch eine mögliche extensive Nutzung (bspw. mesophiles Grünland) auf derzeit intensiv als Acker genutzten Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die ggf. auch für weitere Eingriffe angerechnet werden könnten.</p> <p>Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs 2 BauGB).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen </p> <p>Karl Kirchoff</p> <p><small>³ NIBIS® Kartenserver: Themenkarte Bodenfruchtbarkeit (Zugriff 11.05.2023) ⁴ MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Auf gutem Grund. Ein Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. Hannover ⁵ LBEG (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. GeoBerichte 26, Hannover. ⁶ NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Hannover, Kapitel 3.2.3.5 ⁷ BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.</small></p>	<p>Der Hinweise wird berücksichtigt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Eine entsprechende Prüfung findet im Rahmen der Eingriffsbilanzierung statt</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
21a.	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p>Gewerbeaufsicht in Niedersachsen</p> <p><small>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück</small></p> <p>Versand ausschließlich per Mail Stadt Melle Der Bürgermeister Postfach 1380 49304 Melle</p> <p><small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Frau Kaumkötter, E-Mail v. 28.04.2023</small></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz</p> <p><small>Bearbeiter/in Herr Schauer</small></p> <p><small>E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de</small></p> <p><small>Telefon 0541 503-552</small></p> <p><small>Datum 24.05.2023</small></p> <p><small>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) OS 000028251-179 Srm</small></p> </div> </div> <p>Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Kurkum“, Melle-Riemsloh Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen kommt.</p> <p>Wie unter Kapitel 6 der Begründung aufgeführt, ist es erforderlich eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) vorzunehmen und auch die Blendwirkung auf die angrenzende schutzbedürftige Wohnbebauung zu betrachten. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind dabei zu beachten. Sollten Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft ermittelt werden, sind diese durch blendreduzierende oder Abschirmungsmaßnahmen zu minimieren, um die Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung zu erfüllen.</p> <p>Das Blendgutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p><i>gez. Kuzior</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 21a (B-Plan):</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Wie in Kapitel 6 in der Begründung zur Vorentwurfsfassung bereits aufgeführt, erfolgt die Beurteilung der Lichtimmissionen abschließend in Form eines Blendgutachtens. Gemäß der Aussage dieses Gutachtens ist sowohl an Wohnstandorten im Westen und im Osten der geplanten PV-Anlage als auch an der Europastraße südlich des Anlagenstandortes mit blendenden Reflektionen zu rechnen, deren Dauer über den Grenzwerten von 30 Stunden im Jahr bzw. maximal 30 Minuten am Tag liegt. Als geeignete Abhilfemaßnahmen schlägt das Gutachten eine Sichtschutzhecke oder alternativ auch die Verwendung eines Sichtschutzaunes mit einer Mindesthöhe von 1,75m vor.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
22.	<p>STADT MELLE DER BÜRGERMEISTER – Ordnungsamt - AZ.: 32 05 15</p> <p>Bauamt - Stadtplanung -</p> <p>im Hause</p> <p>Bebauungsplan/Flächennutzungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“, Melle-Riemloh – Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen: Für die geplante Konkretisierung zum vorbeugenden Brandschutz im Laufe des weiteren Bauleitverfahrens wird bereits zu diesem Zeitpunkt der Planungen darauf hingewiesen, dass noch Angaben zur Größe, Lage und Ausführung der Zisterne erfolgen müssen. Außerdem muss die Umfahrt und die Zugänglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit möglich sein.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass Lichtreflexe (Blendwirkung) und Spiegelungen nicht zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern führen. Aufgrund der Lage an der Straße „An der Europastraße“ (K206) sollte der Landkreis Osnabrück als Straßenbaulastträger mit angehört werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrage</p> <p>gez. Andreas Sturm</p> <p>2. SG 321 z. d. A. 3. SG 320 z. K. 4. SG 322 z. K.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 22:</u></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung: Bezüglich Größe, Lage und Ausführung der Zisterne für Löschwasser wurden im Rahmen der Beteiligung von der Freiwilligen Feuerwehr konkrete Vorgaben gemacht (vgl. Stellungnahme unter Pos. 15). Diese wurden inzwischen in nachfolgenden Abstimmungsgesprächen mit dem Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle unter Bezugnahme auf die DIN 14230 (Löschwassermenge auch Arbeitsblatt W 405) und DIN 14090 (Zufahrten) konkretisiert bzw. auch modifiziert.</p> <p>Ergebnis dieser Gespräche ist insbesondere, dass nunmehr – insb. auch in Hinblick auf eine Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden – eine vollständige Umfahrung beider Teilflächen der Freiflächen-PV-Anlage nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Stattdessen wird jetzt ein Fahrweg vorgesehen, der das Plangebiet etwa mittig in West-Ost-Richtung quert und beiderseits an die direkt ausserhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Straßen anschließt.</p> <p>Um konkrete Aussagen hinsichtlich einer möglichen Störung bzw. Gefährdung durch Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer und Anwohner machen zu können und ggf. auch geeignete Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können, wurde ein Blendgutachten erstellt. Gemäß der Aussage dieses Gutachtens ist sowohl an Wohnstandorten im Westen und im Osten der geplanten PV-Anlage als auch an der Europastraße südlich des Anlagenstandortes mit blendenden Reflektionen zu rechnen, deren Dauer über den Grenzwerten von 30 Stunden im Jahr bzw. maximal 30 Minuten am Tag liegt. Als geeignete Abhilfemaßnahmen schlägt das Gutachten eine Sichtschuthecke oder alternativ auch die Verwendung eines Sichtschutzzaunes mit einer Mindesthöhe von 1,75m vor.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück (FD9) wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23.1.	<p>Stadt Melle Die Bürgermeisterin Umweltbüro AZ: - 602 -</p> <p style="text-align: right;">Melle, den 05.06.2023</p> <p>BPlan „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“, Melle-Riemsloh hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. Vermerk</p> <p>Grundsätzlich befürworte ich den Ausbau der regenerativen Energien innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens. Aus Sicht des Umweltbüros bestehen jedoch Bedenken gegen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ausgelegten Unterlagen.</p> <p>In den Unterlagen wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche in der Else-Niederung zwischen BAB 30 und dem Fließgewässer II. Ordnung Else dargestellt.</p> <p>In direkter Nähe zu dem Geltungsbereich befindet sich eine Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Agrar-Technologie-Zentrum Melle“ (Abb. 1). Auf dieser Kompensationsfläche wurde, offensichtlich begünstigt durch die Herstellung von Blänken im Rahmen der Maßnahmenherstellung, ein Brutnachweis des Kiebitzes in 2020 festgestellt. Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche halten naturgemäß einen Abstand von bis zu mehr als 100 m zu vertikalen Strukturen. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann aufgrund der Abstandswirkung von Offenlandarten wie dem Kiebitz verursachen, dass der ökologische Wert der Kompensationsfläche gemindert wird und das Kiebitzbrutpaar aus dem Bruthabitat verdrängt wird.</p>  <p><i>Abbildung 1</i></p> <p>Vor dem Hintergrund der teils drastischen quantitativen Rückgänge von bodenbrütenden Vogelarten sind artenschutzrechtliche Folgen gründlich abzuwägen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 23.1:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Siehe unter Pos. 19.4.1 zu der inhaltlich weitgehend gleichlautenden Stellungnahme des Landkreis Osnabrück, Untere Naturschutz- und Waldbehörde</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23.1 Forts.	<p>Innerhalb des im Vorentwurf des Umweltberichtes angegebenen Untersuchungsrahmens für die Brutvogelkartierung in 2022 habe ich Hinweise auf die Brutverbreitung von bodenbrütenden Wiesenvogelarten:</p> <p>1 x Rebhuhn (2017 – 2019) 7 x Feldlerche (2017 – 2019) 4 x Kiebitz (2020)</p> <p>Gemäß Vorentwurf des Umweltberichtes (Stand: Februar 2023) gebe es Hinweise auf Feldlerchen und Kiebitz sowie Wiesen-Schafstelze und Sumpfrohrsänger.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Erfassung der Brutvögel nach der Methodik von Südbeck et. al. mit den erforderlichen Begehungen zu erfolgen hat. Außerdem sollte die örtliche Stiftung für Ornithologie und Naturschutz in Melle bezüglich vorhandener Daten und einem Abgleich damit kontaktiert werden.</p> <p>Mit dem Hintergrundwissen, dass beispielsweise der Bestand der besonders geschützten und Rote-Liste-Art Feldlerche von ca. 1990 bis 2017-2019 in Melle um 86 % abgenommen hat (OSNABRÜCKER LAND KULTUR E.V. 2021¹), halte ich den Standort trotz gegebenfalls möglicher CEF-Maßnahmen für ungeeignet.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass der Geltungsbereich in einem Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung I (Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).</p>	
23.2	<p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplansvorentwurfes wird unter 7.3 die Mindestanforderung für Heister beschrieben. Die Zuordnung der Qualitätsangabe zu einer konkreten Maßnahme ist nicht gegeben. In dem Vorentwurf ist darzulegen, an welcher Stelle die Qualität Heister gepflanzt werden soll.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 23.2:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Anpflanzung von Heistern ist nunmehr konkret der Maßnahme gemäß der Textfestsetzung unter Punkt 7.2, Teilflächen 2 zugeordnet. Durch die ergänzende Verwendung von Heistern soll gewährleistet werden, dass die entlang der West-, Süd- und Ostseite vorgesehenen Heckengehölze möglichst schnell die Funktion als Blend- und Sichtschutzgehölz vollumfänglich erfüllen können.</p>

Nr.	Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
23.3	<p>Laut dem Umweltatlas Landkreis Osnabrück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eine Altablagerung (Abb. 2).</p>  <p>Abbildung 2 – Altablagerung (Umweltatlas Landkreis Osnabrück)</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 23.3:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Auf entsprechende Rückfrage beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Abfall & Boden, mit der Bitte zur Konkretisierung der Angaben zu der erfassten Altablagerung wurde mit Email vom 29. August 2023 mitgeteilt: „auf dem Flurstück 146/5 ist unter der KRIS-Nr. 74079240182 eine ehemalige Verdachtsfläche registriert. Dabei handelt es sich nicht um einen Altstandort sondern um eine Fläche, bei der aufgrund der temporären Nutzung als Lagerfläche der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung vorlag. Im Jahr 2013 wurde ein Gutachten zu einer Oberbodenbeprobung durch das Ing. Büro IGfAU vorgelegt. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung konnte dabei ausgeräumt werden.“</p> <p>Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht insofern nicht</p>
23.4.	<p>Der Landschaftsplan 1995 der Stadt Melle ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Unterlagen können beim Umweltbüro der Stadt Melle angefordert werden.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Thilo Richter Umweltbeauftragter</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung zu Pos. 23.4:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die planungsrelevanten Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Melle (1995) wurden in den Umweltbericht aufgenommen und haben in der Bewertung der Umweltverträglichkeit entsprechend Berücksichtigung gefunden, soweit eine Aktualität der Aussagen weiterhin gegeben ist.</p>

